



# Amtsblatt

## der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Jahrgang 2021

Mittwoch, 02.06.2021

Nummer 5.1

### Amtliche Bekanntmachungen

#### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde

##### Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Vom 30.04.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2.ThürCorPanG) vom 23.03.2021 (GVBl. Seite 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 13.04.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 – Änderung der Benutzungssatzung

Die Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 10.05.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 6 des Jahrgangs 2019 vom Erscheinungstag 01.06.2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 1
  - a) Abs. 1 wird der Satz 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt „Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher des Freibades die Regelungen dieser Satzung (Badeordnung) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.“
  - b) Abs. 2 S. 3 werden die Worte „Haus- und“ gestrichen. Weiter werden die Sätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut „In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Bürgermeisterin oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 wird der Satz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt „Personen ist die Benutzung untersagt,
  1. die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im gesamten Freibad darstellen oder
  2. deren Benutzung andere Besucher beeinträchtigt.“
3. Die Benennung des § 4 wird um das Wort „Zutritt“ erweitert.
4. In § 4
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Zahlung“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt. Weiterhin wird das Wort „Benutzungsentgeltes“ durch das Wort „Benutzungsgebühr“ ausgetauscht.
  - b) wird als Abs. 2 ein neuer Absatz eingefügt. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3. Der neue Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut „Der Zutritt zum Freibad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Ein-

- trittskarte gestattet. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.“
- c) wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4. Im neuen Abs. 4 wird ein Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt „Personen, die sich ohne gültige Eintrittskarte unbefugt im Freibad aufhalten, können vom Badpersonal unverzüglich aus dem Freibad verwiesen werden.“
- d) wird der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5.
- e) wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Inhalt angefügt „Die Zulassung von Sportvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird im Einzelfall von der Gemeinde auf Antrag gestattet.“

5. Der § 6 „Zutritt“ wird vollständig gestrichen. Dadurch verschiebt sich die Nummerierung der folgenden §§ in der Satzung.
6. Der bisherige § 8 „Besonderen Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens sowie der Sprungeinrichtungen“ wurde neuer § 7.
  - a) Der § 7 Abs. 7 mit folgendem Inhalt „Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur auf den vorgesehenen Plätzen erlaubt und nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.“ wird gestrichen.
  - b) Der bisherige § 7 Abs. 8 wird nunmehr zu Abs. 7 und der ehemalige Abs. 9 zu Abs. 8.
  - c) Es wird ein neuer Abs. 9 im § 7 mit folgendem Inhalt eingefügt „Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sowie Schwimmflossen im Freibad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.“

7. Die §§ mit der Bezeichnung „§ 13 – Betriebsunterbrechung“, „§ 14 – Sonderveranstaltungen“ und „§ 15 – Verkauf von Waren“ werden vollständig gestrichen. Dadurch verschiebt sich weiterhin die Nummerierung der folgenden §§ in der Satzung. Der bisherige „§ 16 – Aufsicht“ ist nunmehr „§ 12 – Aufsicht“.

#### § 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 30.04.2021  
Pampel, Bürgermeister (Siegel)

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**  
„Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande

gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 30.04.2021  
Pampel, Bürgermeisterin (Siegel)

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Freibades der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Vom 31.05.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003 vom Ausgabetag 06.02.2003, S. 41f), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11.06.2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24.06.2020, S. 277, 278) sowie durch das 10. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge - vom 10.10.2019 (GVBl. S 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 25.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 – Änderung der Benutzungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Freibades der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 10.05.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 6 des Jahrgangs 2019 vom Erscheinungstag 01.06.2019) wird wie folgt geändert: Der bisherige Wortlaut des § 1 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt: „Für die Benutzung des Freibades Teichwolframsdorf werden die folgenden Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| <b>1. Tageskarte für die einmalige Benutzung am Tag der Lösung</b>   |         |
| 1.1 Tageskarten-Einzel-Normaltarif   | 4,00 €  |
| (Tageskarten-Einzel-Normaltarif ist der zu zahlende Tarif, wenn kein Tarif nach 1.2. aufgrund der nachzuweisenden Ermäßigungsgründe* anwendbar ist.) |         |
| 1.2 Tageskarten-Einzel-Ermäßigungstarife   |         |
| a) schwerbehinderter Erwachsener (Tarif ohne einen Ermäßigungsgrund nach Buchstabe b) bis d)   | 3,50 €  |
| b) Kind bis 16 Jahre, Schüler, Student und Auszubildender  | 2,50 €  |
| c) Schwerbehindertes Kind bis 16 Jahre, schwerbehinderter Schüler, schwerbehinderter Student und schwerbehinderter Auszubildender                    | 2,00 €  |
| d) Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr  | frei    |
| 1.3 Tageskarten-Gruppen-Ermäßigungstarife  |         |
| a) Eltern-Kind-Gemeinschaft (2 Erwachsene und 2 Kinder)  | 11,00 € |
| b) Eltern-Kind-Gemeinschaft (2 Erwachsene und 1 Kind)  | 9,00 €  |
| <b>2. Tageskarten-Einzel-Tarif ab 17:00 Uhr</b>  |         |
| 2.1 Tageskarten-Einzel-Tarif ab 17:00 Uhr  | 3,00 €  |
| (Tageskarten-Einzel-Tarif ist der zu zahlende Tarif, wenn kein Tarif nach 2.2. aufgrund der nachzuweisenden Ermäßigungsgründe* anwendbar ist.)       |         |
| 2.2 Tageskarten-Einzel-Ermäßigungstarife ab 17:00 Uhr  |         |
| a) schwerbehinderter Erwachsener (Tarif ohne einen Ermäßigungsgrund nach Buchstabe b) bis d)   | 2,50 €  |
| b) Kind bis 16 Jahre, Schüler, Student und Auszubildender  | 1,50 €  |

- |   |        |
|---|--------|
| c) Schwerbehindertes Kind bis 16 Jahre, schwerbehinderter Schüler, schwerbehinderter Student und schwerbehinderter Auszubildender | 1,00 € |
| d) Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr   | frei   |
| <b>2.3 Tageskarten-Gruppen-Ermäßigungstarife ab 17:00 Uhr</b>   |        |
| a) Eltern-Kind-Gemeinschaft (2 Erwachsene und 2 Kinder)   | 7,00 € |
| b) Eltern-Kind-Gemeinschaft (2 Erwachsene und 1 Kind)   | 6,00 € |

### 3. 10er Blockkarte/Saisonkarte-Tarife

- |   |         |
|---|---------|
| 3.1 10er Blockkarte/Saisonkarte-Tarif   | 36,00 € |
| (Tarif ist der zu zahlende Tarif, wenn kein Tarif nach 3.2. aufgrund der nachzuweisenden Ermäßigungsgründe* anwendbar ist.)       |         |
| 3.2 10er Blockkarte/Saisonkarte-Ermäßigungstarife   |         |
| a) schwerbehinderter Erwachsener (Tarif ohne einen Ermäßigungsgrund nach Buchstabe b) und c)                                      | 27,00 € |
| b) Kind bis 16 Jahre, Schüler, Student und Auszubildender   | 22,50 € |
| c) schwerbehindertes Kind bis 16 Jahre, schwerbehinderter Schüler, schwerbehinderter Student und schwerbehinderter Auszubildender | 18,00 € |

\*Gewährung des ermäßigten Tagespreises für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und ihnen Gleichgestellte sowie Schüler und Studenten ausschließlich gegen Vorlage eines gültigen Ausweises. Kostenlosen Zutritt haben Begleitpersonen von Schwerbehinderten, in deren Ausweis ein „B“ (Begleitperson) eingetragen ist.“

### § 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 31.05.2021  
Pampel, Bürgermeisterin (Siegel)

### Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

„Sollte die vorstehend öffentlich bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 31.05.2021  
Pampel, Bürgermeisterin (Siegel)